

Kundeninformation zur Wärmepreisbremse

Liebe Kunden,

der Bundestag hat am 15. Dezember 2022 die Gesetzentwürfe für die Strom-, Gas- und Wärmepreisbremsen beschlossen. Mit den Preisbremsen werden Verbraucherinnen und Verbraucher ebenso wie die Wirtschaft entlastet. Durch die Energiekrise hat sich die Kostensituation innerhalb der letzten 12 Monaten für viele Verbraucher mehr als verdreifacht. Gemäß Gesetz zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme (EWPPBG) sind umfangreiche Entlastungen für Sie vorgesehen. Dazu zählt auch die sogenannte Wärmepreisbremse. Die Entlastung erfolgt hierbei in der Regel über uns, Ihrem Wärmelieferanten.

Entlastung der Letztverbraucher und Kunden - Wie funktioniert die Wärmepreisbremse?

Letztverbraucher, die jährlich weniger als 1,5 Millionen Kilowattstunden an Wärme per Abnahmestelle verbrauchen, sowie Vermieter, WEGs bzw. zugelassene Pflege-, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, erhalten 80 % Ihres im September 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs für 9,5ct/kWh brutto. Für Verbraucher über 1,5 Millionen Kilowattstunden an Wärme gilt ein reduzierter Referenzpreis i.H.v. 7,5 ct/kWh netto mit Berechnung auf das Entlastungskontingent von 70% des Jahresverbrauchs aus 2021.

Vorgehensweise für Sie als Kunden:

Sie müssen nichts tun. Die Wohn-Baugesellschaft Mindelheim GmbH kümmert sich um die staatlichen Unterstützungsleistungen und kümmert sich um die Erstattung für entgangene Zahlungen.



Quelle: <https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Kommunale-Unternehmen/Soforthilfe-Gas-und-W%C3%A4rme/>

Wie stark profitiert ein Kunde von der Wärmepreisbremse?

Die Höhe der Entlastung errechnet sich für jeden individuell gemäß der folgenden Formel:

$$\frac{(\text{Vertragspreis} - \text{Referenzpreis}) \times \text{kWh Entlastungskontingent}}{\text{Anzahl Abschläge/Rechnungen}}$$

Vertragspreis

Der am ersten Tag des jeweiligen Kalendermonats vertraglich vereinbarte Arbeitspreis in Cent pro kWh

Referenzpreis

9,5 Cent pro kWh (brutto) bzw. 7,5 ct/kWh netto für Großkunden
liegt der vereinbarte Vertragspreis unter dem Referenzpreis gibt es keine Entlastung

Entlastungskontingent

80 % des im September 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs
bzw. 70% des gemessenen Verbrauchs aus 2021 bei Großkunden

Die genaue Entlastung hängt von den Vertragspreisen und dem Verbrauch ab. Hier ein Beispiel für eine vierköpfige Familie:

- Vierköpfige Familie, 100 m² Wohnung
- Wärmeverbrauch 13.000 kWh im Jahr
- bisheriger Wärmepreis bei 7 ct/kWh,
- neu: 12 ct/kWh

Monatlicher Abschlag früher:	75,83 Euro/Monat
Monatlicher Abschlag neu ohne Wärmepreisbremse:	130 Euro/Monat
Monatlicher Abschlag neu mit Wärmepreisbremse:	108,33 Euro/Monat
Rückerstattung bei Einsparung von 20 Prozent:	312 Euro
Rückerstattung bei Einsparung von 30 Prozent:	468 Euro

Erläuterung:

Eine vierköpfige Familie wohnt in einer 100 m² Wohnung und bezieht Fernwärme. Sie hat einen Wärmeverbrauch von 13 000 kWh im Jahr. Ihr Wärmepreis ist von 7 ct/kWh auf 12 ct/kWh gestiegen, also würde ihr monatlicher Abschlag ohne die Wärmepreisbremse von 75,83 Euro auf 130 Euro steigen – gut 54 Euro mehr im Monat als bisher. Mit der Wärmepreisbremse zahlt sie nun monatlich 108,33 Euro bei gleichbleibendem Verbrauch, denn für 80 % des Verbrauchs zahlt sie 9,5 ct/kWh und für die restlichen 20 % werden 12 ct/kWh fällig. Wenn die Familie im Vergleich zu ihrem im September prognostizierten Verbrauch insgesamt Wärme eingespart hat, bekommt sie auf ihrer Endabrechnung Geld zurück. Bei einer Einsparung von 20 % liegt die Erstattung bei 312 Euro, bei einer Einsparung von 30% wären es sogar 468 Euro.

Ab wann und wie bekommen Sie die Entlastung?

Die Preisbremsen treten ab März 2023 in Kraft, wirken aber rückwirkend auch für Januar und Februar. Grund dafür ist, dass die Umsetzung der Preisbremsen für uns als Energieversorger zahlreiche operative Herausforderungen mit sich bringt, insbesondere die Anpassung der erforderlichen IT-Prozesse. Durch die staatlichen Entlastungen reduziert sich Ihr zu zahlender Abschlag ab März 2023. Bitte haben sie Verständnis, dass wir Umsetzung schnellstmöglich angehen aber auch die benötigten Mittel der Entlastung nicht vollumfänglich zwischenfinanzieren können. Wir behalten uns daher das Recht vor die Auszahlungen der rückwirkenden Entlastung erst mit Erhalt der Mittel des Bundes an Sie direkt durchzureichen. Ihren neuen Zahlungsplan zum Restzahlungswert per Monat (Ergänzung zur Abschlagszahlung) und umfangreiche detaillierte Informationen über die genaue Höhe des für Ihre Verbrauchsstelle ermittelten Entlastungskontingents erhalten Sie persönlich im Laufe der nächsten Wochen mit der Post. Ihr aktueller Abschlag bleibt für 2023 immer gleich und dieser ist auch weiterhin fällig gem. Rechnungslegung. Es reduziert sich nach erfolgter Bremse eine Reduktion ihres zu zahlenden Betrages. Liegt Ihr Vertragspreis unter dem Referenzpreis so erhalten sie auch keinerlei Entlastung. Weitergehende Informationen zur Wärmepreisbremse finden Sie auch auf unserer Internetseite unter www.wbg-mindelheim.de und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) veröffentlicht ebenfalls jeweils aktuelle FAQs zum Thema (www.bmwk.de).